



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. März 2013
GZ 302.468/001-2B1/13

**Bundesgesetz, mit dem das Bankeninterventions- und
-restrukturierungsgesetz erlassen sowie das Bankwesengesetz
und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 20. Februar 2013,
GZ. BMF-040400/0001-III/5/2013, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten
Entwurfs und nimmt hiezu zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt
Stellung:

Gemäß § 22 des Entwurfs sind Institute gemäß § 1 des Entwurfs kostenpflichtig. Die Zuordnung der Kosten der Interventions- und Restrukturierungsaufsicht hat innerhalb des Rechnungskreises 1 (für die Kosten der Bankaufsicht) gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 FMABG zu erfolgen.

Die Erläuterungen nehmen keine Abschätzung der Kosten des voraussichtlich erforderlichen zusätzlichen Verwaltungsmehraufwandes vor. Da die FMA durch die beabsichtigte Gesetzesänderung zusätzliche Überwachungsaufgaben erhält, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die daraus erwachsenden zusätzlichen Kosten durch einen weiteren Beitrag des Bundes abzudecken sind. § 19 Abs. 9 FMABG sieht nämlich – ungeachtet der im § 19 Abs. 4 FMABG normierten Kostentragungspflicht durch die der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen – die Abdeckung durch einen weiteren Kostenbeitrag des Bundes vor, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist.

Da die zusätzlichen Aufsichtskosten der FMA und allfällige daraus resultierende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt nicht im Einzelnen dargestellt werden, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den



GZ 302.468/001-2B1/13

Seite 2 / 2

Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschefin Mag. Helga Berger

F.d.R.d.A.:

Pilar